

RS Verg 2010/7/28 N/0051- BVA/10/2010-37

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.07.2010

Norm

BVergG 2006 §325 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Die Auftraggeberin hat andere Aspekte in die Bewertung des Angebots der Antragstellerin einbezogen, als sie die Ausschreibung in diesem Punkt vorsieht. Sie verstößt daher gegen die Festlegungen der Ausschreibung. Allerdings vermag die Antragstellerin lediglich 0,73 Punkte dadurch gewinnen. Am Ergebnis des Vergabeverfahrens tritt keine Änderung ein, weshalb die Voraussetzung des § 325 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 nicht erfüllt ist. Die angefochtene Zuschlagsentscheidung kann daher aus diesem Grund nicht für nichtig erklärt werden. Die Auftraggeberin hat andere Aspekte in die Bewertung des Angebots der Antragstellerin einbezogen, als sie die Ausschreibung in diesem Punkt vorsieht. Sie verstößt daher gegen die Festlegungen der Ausschreibung. Allerdings vermag die Antragstellerin lediglich 0,73 Punkte dadurch gewinnen. Am Ergebnis des Vergabeverfahrens tritt keine Änderung ein, weshalb die Voraussetzung des Paragraph 325, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 nicht erfüllt ist. Die angefochtene Zuschlagsentscheidung kann daher aus diesem Grund nicht für nichtig erklärt werden.

Entscheidungstexte

- N/0051-BVA/10/2010-37
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 28.07.2010 N/0051-BVA/10/2010-37

Schlagworte

Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung; Wesentlichkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens;

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at